



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Datenschutz- reglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 2630. Mai-November 2021

Datenschutzreglement

Listen a. Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen (<u>z. B. politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine</u>) systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu vorwiegend kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe.</p> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b. Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c. Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d. Aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführten Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e. Aus anderen Datensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben, wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen, <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f. Zuständigkeit	Art. 6	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Datenschutzreglement (DSR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

~~² In Zweifelsfällen werden die Gesuche vor dem Erlass der Verfügung der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme unterbreitet.~~

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekannt geben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug, b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, b Titel, c Sprache.</p> <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. <u>Ein schützenswertes Interesse ist glaubhaft zu machen und zu belegen.</u></p> <p>³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹ Die von der Gemeindeversammlung gewählte externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.</p>
<u>Register der Datensammlungen</u>	Art. 10	<p><u>1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt nach Vorgaben der Aufsichtsstelle für Datenschutz das Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen nach Art. 18 Datenschutzgesetz.</u></p> <p><u>2 Das Register wird in Internet nicht publiziert. Es kann aber von allen Interessierten angefordert werden. Die Auslieferung erfolgt in elektronischer Form und ist kostenlos.</u></p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 1011	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 1112	¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Datenschutzreglement (DSR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

² Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1) kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn

a der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann, b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c) Listenauskünfte und Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4213

¹ Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1).

d) Berechtigung und weitere Ansprüche

Art. 4314

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 4415

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 4516

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 4. Dezember 1998 auf.

Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2630. Mai-November 2021.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Datenschutzreglement (DSR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter hat dieses Reglement vom ~~26~~29. April-~~Oktober~~ bis ~~26~~30. Mai-~~November~~ 2021 in der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom ~~16~~22. April~~Oktober~~, ~~23~~29. April-~~Oktober~~ und ~~21~~26. Mai-~~November~~ 2021 publiziert.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Patrik Schenk
Gemeindegemeinschafter